

FACTSHEET

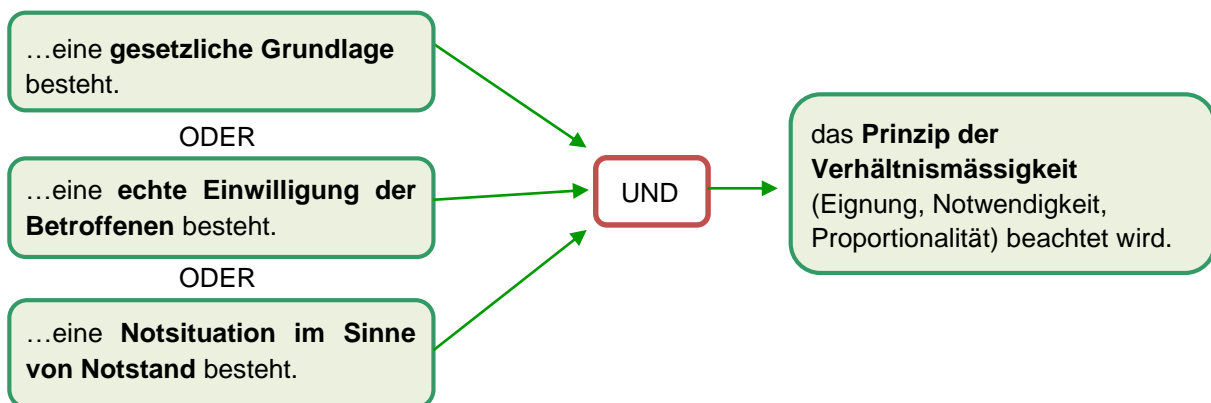
DATENAUSTAUSCH BEI AKTEUREN IM BEREICH JUGEND UND GEWALT

Für die Prävention und Bekämpfung von Jugendgewalt werden von unterschiedlichsten Akteuren Informationen zu Personen erhoben, bearbeitet und an andere bekanntgegeben: An einem solchen Datenaustausch können Behörden, Fachstellen sowie private Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen (Schule, Polizei, Justiz, Jugendarbeit, Kindes- und Erwachsenenschutz, etc.) beteiligt sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür betreffen den Geheimnisschutz und den Datenschutz. Die Regeln sind komplex, denn verschiedene Rechtsbereiche greifen ineinander. Zudem ist ein Teil der Rechtsnormen kantonal verschieden.

Wann ist Datenaustausch zulässig?

Die Frage, ob personenbezogene Daten beschafft und/oder weitergegeben werden dürfen, lässt sich prinzipiell nur jeweils für jeden Akteur spezifisch und bezogen auf die konkreten Fälle beantworten. Massgebend sind primär die kantonalen Datenschutzgesetze sowie die bereichsspezifischen Normen zu Informationsbeschaffung, -bearbeitung und -weitergabe und die strafrechtlichen Regeln zum Berufs- und Amtsgeheimnis.

Grundsätzlich ist Datenaustausch zulässig, wenn für alle am Austausch beteiligten Personen:



Mit Hilfe einer Checkliste (vgl. S. 2) können Praktiker/innen prüfen, ob im konkreten Fall diese Grundsätze erfüllt sind und ein Datenaustausch damit gerechtfertigt ist.

Datenaustausch im Vorfeld von Gefährdungen (Früherkennung)

Im geltenden Recht besteht keine allgemeine rechtliche Legitimation für den Austausch oder das Sammeln persönlicher Informationen im Vorfeld von Gefährdungen und Verletzungen des Wohles von Kindern. Solche weitgehenden Befugnisse für Datenaustausch wären mit Blick auf die Orientierung an Rechtsstaatlichkeit und Freiheitsrechten problematisch.

Wo besteht rechtlicher Handlungsbedarf?

Nur wenn die jeweiligen Aufträge von Akteuren klar gesetzlich bestimmt sind kann auch eruiert werden, inwieweit eine Informationsweitergabe und eine Kooperation verhältnismässig und damit zulässig und legitimiert ist. Es wurde festgestellt, dass vor allem die Aufgaben der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit zum Teil nicht klar bestimmt sind. Dies ist einerseits mit Blick auf die Rechtssicherheit, andererseits mit Blick auf erfolgreiche Kooperationen gegen Jugendgewalt problematisch. Es wäre deshalb wichtig, die Aufgaben der Jugendarbeit, der ambulanten Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit in den betreffenden kantonalen Gesetzen klar zu verankern.

Checkliste Datenaustausch

Mit der nachfolgenden Checkliste können öffentliche und private Akteure in den Bereichen Prävention, Intervention und Repression bei Jugendgewalt prüfen, inwieweit sie berechtigt sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit persönlichkeitsbezogene Informationen einzuholen oder weiterzugeben (Datenbeschaffung und Datenweitergabe). Dazu ist die vollständige Berücksichtigung und Klärung der in der Liste genannten Themen notwendig. Jede/r Akteur/in muss die Fragen auf der Basis des eigenen rechtlichen oder vertraglichen Auftrages beantworten und so die Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches bestimmen. Bei Unsicherheiten kann eine Fachberatung durch Spezialistinnen oder Spezialisten angezeigt sein.

Erster Schritt: Zweckbindung und Auftrag

- Was ist der Zweck des geplanten Datenaustausches und somit der damit verbundenen Informationsweitergabe- bzw. Informationsbeschaffung?
- Rechtfertigt und legitimiert der eigene gesetzliche oder vertragliche Auftrag die Informationsentgegennahme und -weitergabe?
 - bezogen auf welche Information?
 - mit wem?

Zweiter Schritt: Legitimation des Datenaustausches

Liegt einer der folgenden Rechtfertigungsgründe vor?

- Besteht eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch (Melderecht/Meldepflicht/Auskunftsrecht/Auskunftspflicht) oder sind die allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe gegeben?
oder
- Besteht eine informierte Einwilligung der Betroffenen?
oder
- Besteht eine Notwehr- bzw. Notstandssituation?

Dritter Schritt: Verhältnismässigkeit des Datenaustausches

- **Eignung:** Ist der geplante Austausch von Informationen (Beschaffung und Weitergabe) überhaupt geeignet, um das verfolgte (gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatible) Ziel zu erreichen?
- **Notwendigkeit:** Ist die Art und der Umfang des geplanten Austausches von Informationen notwendig, um das verfolgte (gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatible) Ziel zu erreichen? Oder gibt es weniger weit gehende, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Möglichkeiten?
- **Zweck – Mittel – Relation; Zumutbarkeit:** Sind die für die Betroffenen zu erwartenden Folgen des Informationsaustausches für diesen vor dem Hintergrund der Bedeutung und des erwarteten Erfolges des Datenaustausches zumutbar und rechtfertigbar?

Im Besonderen: Amts- und Berufsgeheimnis bei der Datenweitergabe

- **Bei Personen unter dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB):** Liegt eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vor oder entbindet die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe direkt vom Amtsgeheimnis?
- **Bei Personen unter Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB):** Ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die dafür zuständige kantonale Stelle notwendig oder liegt eine Einwilligung des Geheimnisträgers bzw. der Geheimnisträgerin vor oder entbindet die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe direkt vom Berufsgeheimnis?

Glossar

Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) ist eine strafrechtlich geregelte Schweigepflicht, die Mitglieder von Behörden und Beamte dazu verpflichtet, Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, nicht zu offenbaren. Dabei ist zu beachten, dass die Funktion einer Person entscheidend ist bei der Frage, ob sie einem Amtsgeheimnis untersteht oder nicht: sobald eine Person in einer Funktion ist, in welcher sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt, untersteht sie dem Amtsgeheimnis.¹

Amtshilfe

Als Amtshilfe wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden oder Verwaltungseinheiten bezeichnet, bei welcher „die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient“². Die Amtshilfe erfolgt auf Ersuchen hin und wird ausserhalb prozessrechtlich geregelter Verfahren vorgenommen (anders als die von der Amtshilfe zu unterscheidende Rechtshilfe, welche eben gerade prozessrechtlichen Regeln untersteht³). Im Datenschutzrecht können gestützt auf den Tatbestand der Amtshilfe Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder bekannt gegeben werden. Dafür muss eine solche Datenbearbeitung im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung eines anderen öffentlichen Organs notwendig sein.⁴

Berufsgeheimnis

Dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen gemäss Gesetzestext „Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen“. Diese Personen verletzen ihr Berufsgeheimnis, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Daten

Als Daten in einem umfassenden Sinn gelten alle erdenklichen Angaben, Informationen und Grössen. Datenschutzrelevant sind allerdings nicht alle Grössen, vielmehr geht es hier um Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSGVO Bund). Besonders schützenswerte Personendaten sind besonders persönliche oder sensible Personendaten und auch Persönlichkeitsprofile (z. B. Angaben zum Gesundheitszustand einer Person oder über den Bezug von Sozialleistungen; vgl. z. B. Art. 3 lit. c und d DSGVO Bund).

Datenaustausch

Mit Datenaustausch ist eine zweiseitige und mehrfache Datenbearbeitung gemeint: Zwei oder mehrere Akteure beschaffen sich beim jeweilig anderen Personendaten und geben auch solche bekannt. Dabei ist zu beachten, dass bereits eine Datenbeschaffung an sich ein Austausch von Personendaten darstellen kann: Will sich nämlich ein erster Akteur bei einem zweiten Personendaten beschaffen, muss er bekannt geben, dass er sich für eine bestimmte Person interessiert. Der zweite Akteur nimmt zur Kenntnis, dass sich der erste Akteur für eine Person interessiert (Datenbeschaffung⁵) und gibt dann dem ersten Akteur Personendaten bekannt.

¹ Vgl. zum Ganzen Trechsel/Vest, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, Art. 320.

² Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 1258.

³ Vgl. zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 1258.

⁴ Vgl. § 17 Abs. 2 IDG ZH; § 9 Abs. 1 lit. b DSchG LU; § 14 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 lit. b IDAG AG; Art. 10 Abs. 1 lit. b KDSG BE; Art. 13 Abs. 2 DSchG SG.

⁵ Ob man hier wirklich von einer Datenbeschaffung sprechen kann, ist allerdings vom Einzelfall abhängig, da u. U. das Element der aktiven und gewollten Zur-Kennntnisnahme fehlt (vgl. z. B. Praxiskommentar IDG – Rudin, § 3 Rz 34).

Datenbearbeitung

Als Datenbearbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn gilt jede Tätigkeit, bei der Personendaten involviert sind. Das sind etwa das Beschaffen, Verwenden, Bearbeiten, Bekanntgeben, Aufbewahren, Archivieren und Vernichten. Datenbeschaffung meint das aktive und gewollte Zur-Kennntnisnehmen von Personendaten durch einen Akteur (z.B. Erfragen, Beobachten, Lesen, Feststellen, Aufnehmen, Erfassen, Übernehmen, Kopieren etc.). Datenaufbewahrung meint die Tätigkeit, bei welcher Personendaten verfügbar gehalten werden (also eine Ablage unabhängig der Form, der Struktur, des Informationsträgers etc.). Der Datenbekanntgabe schliesslich wird im Datenschutz stets gesonderte Aufmerksamkeit geschenkt bzw. sie wird gesondert geregelt. Datenbekanntgabe meint die Tätigkeit, bei welcher ein Akteur einem anderen Personendaten zugänglich macht (z. B. Einsicht ermöglichen, Daten weitergeben oder auch öffentlich machen).

Datenschutz

Als Datenschutz bzw. Datenschutzrecht wird das Rechtsgebiet bezeichnet, in welchem der Umgang mit Personendaten geregelt ist. Sinn und Zweck des Datenschutzes ist nicht der Schutz von Daten, sondern der dahinterstehenden Personen. Datenschutz ist in der Schweiz in unterschiedlichen Gesetzen geregelt (u.a. Datenschutzgesetze und Personalgesetze auf Bundes- und Kantonsebene).

Einwilligung

Eine Einwilligung ist ein von einer Datenbearbeitung betroffenen Person abgegebene Ermächtigungserklärung an den datenbearbeitenden Akteur, dass letzterer die Personendaten bearbeiten darf. Gültig und damit ein Ersatz für eine gesetzliche Grundlage ist die Einwilligung dann, wenn eine angemessene Information bezüglich der Datenbearbeitung vorliegt, in welche die betroffene Person einwilligen soll; weiter eine entsprechende Willenserklärung vorliegt, aus welcher klar wird, dass die betroffene Person wirklich zustimmt; und wenn diese Zustimmung freiwillig erfolgt ist.⁶

Melderecht/Meldepflicht

Ein Melderecht ist eine gesetzliche Ermächtigung zu einer Datenbekanntgabe von Personendaten, die an sich nicht bekannt gegeben werden dürften. Eine Meldepflicht bedeutet die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe. Es existieren verschiedene solcher Melderechte und Meldepflichten, so etwa die Melderechte und Meldepflichten bei einer Kindswohlgefährdung.

Notstand

Notstand ist ein Begriff, der aus dem Strafrecht kommt, im Verwaltungsrecht und mitunter im Datenschutzrecht aber auch Anwendung findet. „Durch Notstand wird gerechtfertigt, wer in Rechtsgüter Dritter eingreift, weil nur so höherwertige eigene oder fremde (Notstandshilfe) Rechtsgüter aus einer akuten Gefahr gerettet werden können.“⁷ Im datenschutzrechtlichen Zusammenhang bedeutet dies, dass eine Bekanntgabe von Personendaten bzw. besonders schützenswerten Personendaten im Einzelfall zulässig sein muss, wenn diese zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, der auch im Datenschutzrecht zentral ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass Datenbearbeitungen mit Blick auf die zu erfüllende Aufgabe geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar sind.⁸ Ob eine Datenbearbeitung verhältnismässig ist, muss daher im Einzelfall anhand des konkret verfolgten Zwecks überprüft werden.

⁶ Vgl. Jöhri/Studer, Basler Kommentar Datenschutzgesetz, Art. 17 Rz 49 ff; vgl. Rosentahl, Handkommentar DSG, Art. 4 N 68; vgl. Rudin, Praxiskommentar IDG, § 16 Rz 12 ff.

⁷ Trechsel/Geth in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, Art. 17 Rz 1.

⁸ Vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 581; Epiney, Datenschutzrecht § 9 Rz 23; Mösch Payot, Datenschutz im Sozialbereich, Rz 26.10.

Literaturverzeichnis

Epiney, Astrid (2011) : Datenschutzrechtliche Grundsätze und Garantien. In: Belser, Eva Maria / Epiney, Astrid / Waldmann, Bernhard (Hg.). Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Glaser Jain, Beatrice / Mösch Payot, Peter (2015): Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Häfelin, Ulrich / Müller, Georg / Uhlmann, Felix (2010): Allgemeines Verwaltungsrecht. 6. Aufl. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

Jöhri, Yvonne / Studer, Marcel (2014): Art. 17 DSG. In: Maurer-Lambrou, Urs/ Vogt, Nedim Peter (Hg.). Basler Kommentar Datenschutzgesetz. 2. Aufl. Basel/Genf/München: Helbing Lichtenhahn.

Mösch Payot, Peter (2014): Datenschutz im Sozialbereich (§ 27). In: Passadelis, Nicolas / Rosenthal, David / Thür, Hanspeter (Hg.). Datenschutzrecht. Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung. (Vol.Band XII, 969-981). Basel: Helbing Lichtenhahn.

Rosenthal, David (2008): Art. 4 DSG. In: Rosenthal, David / Jöhri, Yvonne (Hg.). Handkommentar zum Datenschutzgesetz. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.

Rudin, Beat (2012): § 3 IDG und § 16 IDG. In: Baeriswyl, Bruno / Rudin, Beat (Hg.). Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.

Trechsel, Stefan / Geth, Christopher (2013). In: Pieth, Mark / Trechsel, Stefan (Hg.). StGB Praxiskommentar. 2. Aufl. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

Trechsel, Stefan / Vest, Hans (2013): Art. 320 und 321 StGB. In: Pieth, Mark / Trechsel, Stefan (Hg.). StGB Praxiskommentar. 2. Aufl. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

WWW.JUGENDUNDGEWALT.CH

Die Webseite bündelt alle Informationen zum nationalen Programm Jugend und Gewalt und liefert ein detailliertes Bild zum aktuellen Stand der Gewaltprävention.

Bundesamt für Sozialversicherungen, Dezember 2015